

Dringliche Anfrage

Hannover, den 08.11.2021

Fraktion der FDP

Verfassungsmäßigkeit des Corona-Sondervermögens

Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen erachtet mit Urteil vom 27. Oktober 2021 das dortige „Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz“ als mit der Verfassung des Landes unvereinbar. Der Staatsgerichtshof stellt diesbezüglich fest, dass kreditfinanzierte Maßnahmen zur Krisenbewältigung geeignet, erforderlich und angemessen sein müssten. Zudem müssten sowohl die Kreditaufnahme als solche als auch die durch die Kreditaufnahme finanzierten Maßnahmen final auf die Beseitigung der Notsituation gerichtet sein (sogenannter konkreter Veranlassungszusammenhang).

Unzureichend sei vor diesem Hintergrund die Begründung im Gesetzgebungsverfahren zur Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der im Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz genannten Krisenbewältigungsmaßnahmen wie auch zum erforderlichen Veranlassungszusammenhang. Schließlich habe der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren nicht dargelegt, warum er andere haushalterische Spielräume, wie z. B. die vollständige Auflösung von Rücklagen, nicht genutzt habe. Weiterhin werden Verstöße des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ gegen die haushaltsverfassungsrechtlichen Grundsätze der Einheit und Vollständigkeit des Haushaltsplans sowie das Budgetrecht des Landtages gerügt.

Konkret heißt es in den Leitsätzen zum Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 27. Oktober 2021 (- P.St. 2783, P.St. 2827 -) u. a.:

Leitsatz 7: Für jeden Landtagsabgeordneten folgt aus seinem verfassungsrechtlichen Status ein Recht auf Teilhabe am Diskurs und auf Mitentscheidung über geplante Ausgaben staatlicher Finanzmittel. Eine Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf einen beschließenden Ausschuss ist daher nur in Ausnahmefällen zum Schutz anderer Rechtsgüter von Verfassungsrang und unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig.

Leitsatz 12: Um sicherzustellen, dass der Haushaltsvollzug ausschließlich der Krisenbewältigung dient, hat der Gesetzgeber die Zwecke, für die kreditfinanzierte Mittel vergeben werden, hinreichend bestimmt festzulegen. Je höher die kreditfinanzierten Mittel für die einzelnen Projekte, Maßnahmenpakete und Einzelmaßnahmen sind, desto strengere Vorgaben gelten für das Maß ihrer parlamentarischen Bestimmtheit. Eine Darlegung der Zweckbestimmung im Gesetzgebungsverfahren genügt nicht. Sie hat im Haushaltsplan oder in Gesetzen zu erfolgen.

Leitsatz 13: Voraussetzung für die Ausnahme vom Neuverschuldungsverbot nach Artikel 141 Abs. 4 HV ist zudem, dass zwischen dem Neuverschuldungsbedarf und der Notsituation ein konkreter Veranlassungszusammenhang besteht. Sowohl die Kreditaufnahme als solche als auch die durch die Kreditaufnahme finanzierten Maßnahmen müssen final auf die Beseitigung der Naturkatastrophe bzw. auf die Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation und ihrer Folgen gerichtet sein. Ergibt sich dieser Veranlassungszusammenhang nicht schon aus den Zweckbestimmungen im Haushaltsplan oder in den Gesetzen, in denen die Mittelvergabe geregelt ist, bedarf es einer entsprechenden Begründung im Gesetzgebungsverfahren, die einer verfassungsgerichtlichen Plausibilitätskontrolle unterliegt.

Leitsatz 14: Das Verbot der Neuverschuldung aus Artikel 141 Abs. 1 HV verpflichtet den Gesetzgeber, bei der Beurteilung der krisenbedingten erheblichen Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage i. S. d. Artikels 141 Abs. 4 HV auch zu prüfen, ob er über Spielräume verfügt, um eine Neuverschuldung zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren. Existieren derartige Spielräume, hat er diese grundsätzlich zu nutzen, bevor er von dem Neuverschuldungsverbot abweicht. Nutzt der Gesetzgeber die ihm zu Verfügung stehenden Spielräume nicht oder nicht in vollem Umfang, hat er dies im Gesetzgebungsverfahren substantiell zu begründen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Erfüllen alle durch das Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie geplanten Maßnahmen die Anforderungen des hessischen Staatsgerichtshofes, dass „sowohl die Kreditaufnahme als solche als auch die durch die Kreditaufnahme finanzierten Maßnahmen (...) final auf die Beseitigung der Naturkatastrophe bzw. auf die Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation und ihrer Folgen gerichtet sein“ müssen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass dieser Begründungen der Hessischen Landesregierung, die auf die wirtschaftliche Erholung des Landes gezielt haben, gerügt hat und eine solche Begründung somit nicht als verfassungsmäßig erachtet wird?
2. Vor dem Hintergrund, dass der hessische Staatsgerichtshof urteilte, dass Spielräume, um eine Neuverschuldung zu vermeiden oder zu reduzieren, genutzt werden müssten, bevor von dem Neuverschuldungsverbot abgewichen wird, und dass nicht in vollem Umfang genutzte Spielräume im Gesetzgebungsverfahren substantiell begründet werden müssen: Hält es die Landesregierung für verfassungsmäßig, dass in Niedersachsen die vorhandenen Spielräume wie beispielsweise die Allgemeine Rücklage oder die Haushaltsüberschüsse nicht vollumfänglich genutzt wurden und somit rund sieben Achtel des Volumens des Sondervermögens aus einer Kreditaufnahme resultieren?
3. Vor dem Hintergrund, dass der hessische Staatsgerichtshof urteilte, dass „eine Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf einen beschließenden Ausschuss (...) nur in Ausnahmefällen zum Schutz anderer Rechtsgüter von Verfassungsrang und unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig“ ist: Bewertet es die Landesregierung als verfassungsgemäß, dass in Niedersachsen der Beschluss des Finanzierungsplans durch das Kabinett und mit Kenntnisnahme durch den Ausschuss für Haushalt und Finanzen geschieht?

Christian Grascha

Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 08.11.2021)